

Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuchs

Änderung vom 9. Mai 2016

Der Regierungsrat von Solothurn gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1, 949 Absatz 2 und 953 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾, auf Artikel 52 des Schlusstitels zum ZGB sowie auf §§ 10 Absatz 2 und 297 Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Führung des Grundbuchs vom 26. September 1995³⁾ (Stand 1. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuchs

Titel nach § 7 (neu)

3^{bis} Elektronischer Geschäftsverkehr

§ 7^{bis} (neu)

Zulassung, Eingaben

¹⁾ Der elektronische Geschäftsverkehr gemäss Art. 39 ff. GBV ist für die Grundbuchämter zugelassen.

²⁾ Eingaben an das Grundbuchamt sind entweder vollständig in Papierform oder vollständig elektronisch einzureichen. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³⁾ Zu einer elektronischen Eingabe gehörende Papierschuldbriefe sind unter Angabe der elektronischen Referenznummer innert zehn Tagen nachzureichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) SR [210](#).

2) BGS [211.1](#).

3) BGS [212.472](#).

GS 2016, 13

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 9. Mai 2016

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2016/870 vom 9. Mai 2016.

Veto Nr. 374, Ablauf der Einspruchsfrist: 8. Juli 2016.